

STEFAN KOLB

Die Übergangsregelung
der Richtlinie über unlautere
Geschäftspraktiken

*Geistiges Eigentum und
Wettbewerbsrecht
110*

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von
Peter Heermann, Diethelm Klippel,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

110



Stefan Kolb

Die Übergangsregelung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken

Auswirkungen und Zusammenspiel
mit dem Spezialitätsgrundsatz
am Beispiel der Preisangabenverordnung

Mohr Siebeck

Stefan Kolb, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften in Bayreuth; Erste Juristische Prüfung 2011; Rechtsreferendariat im OLG-Bezirk Bamberg; Zweite Juristische Staatsprüfung 2013

ISBN 978-3-16-154120-9 / eISBN 978-3-16-163065-1 unveränderte eBook-Ausgabe 2024
ISSN 1860-7306 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Kirchheim/Teck gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2014/2015 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand der Gesetzgebung im Juni 2014. Rechtsprechung und Literatur konnten noch bis Oktober 2014 berücksichtigt werden.

Herzlich danken möchte ich Herrn Professor Dr. Peter W. Heermann, LL.M., an dessen Lehrstuhl ich hervorragende Promotionsbedingungen vorgefunden habe. Herrn Professor Dr. Wolfgang Schaffert, RiBGH, danke ich für die sehr zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie für die wertvollen Hinweise zur Preisangabenverordnung.

Bayreuth, im März 2015

Stefan Kolb

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XV
Einführung	1
A. Untersuchungsgegenstand	1
B. Gang der Untersuchung	4
Kapitel 1: Zusammenwirken der Übergangsklausel und des Spezialitätsgrundsatzes der UGP-Richtlinie	5
A. Spezialitätsgrundsatz in Art. 3 Abs. 4 UGP-RL	5
I. UGP-RL als unionsrechtliche lex generalis	5
II. Speziellere Richtlinien des Unionsrechts	6
1. Erwägungsgrund 10 der UGP-RL	6
2. Einschränkungen des Spezialitätsgrundsatzes	7
B. Übergangsklausel in Art. 3 Abs. 5 UGP-RL	8
I. Anwendungsbereich der UGP-RL	10
II. „Zur Umsetzung von Richtlinien erlassen“	11
1. Regelungen, die nach der UGP-RL erlassen wurden?	11
a) (Neuere) Auffassung von Köhler	11
b) Auffassung von Goldberg	11
c) Auffassung des OLG Frankfurt	11
d) Auffassung von Omsels	12
e) Stellungnahme	12
2. Regelungen, die vor der speziellen Richtlinie erlassen wurden? ..	16
a) Ansicht von Köhler	16
b) Ansicht von Goldberg	16
c) Stellungnahme	17
d) Konsequenzen	18
III. Klauseln über eine Mindestangleichung	18
IV. Strengere oder restriktivere Normen als die der UGP-Richtlinie	19
C. Einfluss des Erwägungsgrundes 14 der UGP-RL?	19
I. Einschränkung der Übergangsklausel durch Erwägungsgrund 14? ...	19

1. Auffassung von <i>Micklitz</i>	20
2. Auffassung von <i>Köhler</i>	20
3. Stellungnahme	20
II. Einschränkungen durch Art. 3 Abs. 2 UGP-RL	21
D. <i>Verhältnis zwischen Art. 3 Abs. 4 und Abs. 5 UGP-RL</i>	23
I. Vier Thesen zum Verhältnis zwischen Art. 3 Abs. 4 und Abs. 5 UGP-RL	24
II. Überprüfung der vier Thesen anhand der <i>EuGH</i> -Entscheidung „ <i>Telekomunikacja Polska</i> “	25
E. <i>Zusammenfassung zur Auslegung des Art. 3 Abs. 5 UGP-RL</i>	27
Kapitel 2: Möglichkeiten und Grenzen richtlinienkonformer Auslegung	29
A. <i>Verpflichtung zur richtlinienkonformen Auslegung</i>	29
I. Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie mangels horizontaler Drittwirkung	29
II. Negative unmittelbare Wirkung von Richtlinien?	30
III. Gebot richtlinienkonformer Auslegung	31
IV. Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung	31
1. Grenze der Auslegungsfähigkeit nach nationalem Recht	32
a) Richtlinienkonforme Rechtsfortbildung	32
b) „Richtlinienkonforme Reduktion“	33
c) Unzulässige Auslegung <i>contra legem</i>	33
aa) Rechtsprechung des <i>BGH</i>	33
(1) <i>BGHZ</i> 179, 27	34
(a) Entscheidung des <i>BGH</i>	34
(b) Kritik an dieser Rechtsprechung	34
(2) <i>BGHZ</i> 187, 231 – Millionen-Chance II	35
(a) Entscheidung des <i>BGH</i>	35
(b) Kritik des Schrifttums	36
bb) Rechtsprechung des <i>EuGH</i>	37
cc) Rechtsprechung des <i>BVerfG</i>	37
dd) Schrifttum	38
2. Grenze durch den Anwendungsbereich der Richtlinie	40
3. Grenze durch allgemeine Rechtsgrundsätze des Unionsrechts	40
a) Grundsätze der Rechtssicherheit, des Rückwirkungsverbot und des Vertrauensschutzes	40
b) Unzulässige Auslegung <i>contra legem</i>	41
4. Stellungnahme und Konsequenzen für die weitere Untersuchung	41
B. <i>Auswirkungen bei Scheitern einer richtlinienkonformen Auslegung</i>	44

Kapitel 3: Einfluss der UGP-RL auf die PAngV	47
<i>A. Preisangaben als Anwendungsfall des Art. 3 Abs. 5 UGP-RL</i>	<i>47</i>
I. Anwendungsbereich der UGP-RL	47
II. Relevante unionsrechtliche Richtlinien in Bezug auf Preisangaben ..	48
1. Preisangaben-RL 98/6/EG	48
a) Art. 1 Preisangaben-RL	48
b) Art. 2 lit. a, b Preisangaben-RL	48
c) Art. 3 Abs. 1, Abs. 4 Preisangaben-RL	48
d) Art. 4 Abs. 1 Preisangaben-RL	49
2. Fernabsatz-RL 97/7/EG	49
a) Artikel 4 Abs. 1 lit. c, d, g, h, Abs. 2 Fernabsatz-RL	49
b) Art. 5 Abs. 1 Fernabsatz-RL	50
3. Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU	50
4. E-Commerce-RL 2000/31/EG	51
5. Dienstleistungs-RL 2006/123/EG	51
6. Pauschalreisen-RL 90/314/EWG	52
7. Fernabsatzfinanzdienstleistungs-RL 2002/65/EG	52
a) Art. 3 Fernabsatzfinanzdienstleistungs-RL	52
b) Art. 4 Fernabsatzfinanzdienstleistungs-RL	53
8. Verbraucherkredit-RL 2008/48/EG	54
9. Spezialität der Richtlinien gegenüber der UGP-RL	54
10. Zwischenergebnis	54
III. Klauseln über eine Mindestangleichung	54
1. Preisangaben-RL	54
2. Fernabsatz-RL	55
3. Verbraucherrechte-RL	55
4. E-Commerce-RL	55
5. Dienstleistungs-RL	55
6. Pauschalreisen-RL	56
7. Fernabsatzfinanzdienstleistungs-RL	56
8. Verbraucherkredit-RL	56
9. Zwischenergebnis	57
<i>B. Vorgaben der UGP-RL im Hinblick auf Preisangaben</i>	<i>57</i>
I. Informationspflichten nach Art. 7 Abs. 4 lit. c UGP-RL	58
II. Informationspflichten nach Art. 7 Abs. 5 UGP-RL	61
III. Pflichten aus Art. 7 Abs. 2 UGP-RL	61
<i>C. Richtlinienkonformität der PAngV in Bezug auf die UGP-RL</i>	<i>62</i>
I. Rechtsnatur der PAngV	62
II. Anwendungsbereich der PAngV	64
1. Persönlicher Anwendungsbereich	64
2. Sachlicher Anwendungsbereich	64
III. Möglicherweise betroffene Vorschriften der PAngV	65

1. § 1 (Grundvorschriften)	65
a) § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV (Angaben bei Angeboten und bei Werbung unter Angabe von Preisen)	65
aa) Umsetzung von Richtlinien	65
(1) Waren	66
(a) Angebot	66
(b) Werbung unter Angabe von Preisen	66
(2) Dienstleistungen	66
bb) Anwendungsfall der Übergangsregelung	66
(1) Waren	66
(2) Dienstleistungen	66
cc) Vereinbarkeit der deutschen Umsetzung mit der UGP-RL	67
(1) Waren	67
(2) Dienstleistungen	68
b) § 1 Abs. 1 S. 2 PAngV (Angabe von Verkaufs- oder Leistungseinheit und Gütebezeichnung)	70
aa) Umsetzung von Richtlinien	70
(1) Verkaufseinheiten	70
(2) Gütebezeichnungen	71
(3) Leistungseinheiten	72
bb) Vereinbarkeit der deutschen Umsetzung mit der UGP-RL	72
c) § 1 Abs. 1 S. 3 PAngV (Hinweis auf Verhandlungsbereitschaft)	73
aa) Unionsrechtliche Vorgaben	73
bb) Vereinbarkeit der deutschen Umsetzung	73
d) § 1 Abs. 2 PAngV (Zusätzliche Angaben bei Fernabsatzverträgen)	74
aa) § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 PAngV	74
(1) Fernabsatzverträge im elektronischen Geschäftsverkehr	74
(2) Fernabsatzverträge im Übrigen	74
(a) Unionsrechtliche Vorgaben	74
(b) Vereinbarkeit der deutschen Umsetzung mit der UGP-RL	75
bb) § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 2, 3 PAngV	75
e) § 1 Abs. 3 PAngV (Angabe von Verrechnungssätzen)	76
aa) Unionsrechtliche Vorgaben	76
bb) Vereinbarkeit der deutschen Umsetzung mit der UGP-RL	77
f) § 1 Abs. 4 PAngV (Rückerstattbare Sicherheiten)	77
aa) Anwendungsbereich der Übergangsklausel	77
bb) Unionsrechtliche Vorgaben	78
cc) Vereinbarkeit der deutschen Umsetzung mit der UGP-RL	78
g) § 1 Abs. 5 PAngV (Preisänderungsvorbehalte)	78
aa) § 1 Abs. 5 Nr. 1, 2 PAngV	78
bb) § 1 Abs. 5 Nr. 3 PAngV	78

h) § 1 Abs. 6 PAngV (Aufgliederungen von Preisen)	79
aa) § 1 Abs. 6 S. 1, 2 PAngV	79
bb) § 1 Abs. 6 S. 3 PAngV	79
2. § 2 Abs. 1 PAngV (Angabe des Grundpreises in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises)	80
a) Unionsrechtliche Vorgaben	80
b) Vereinbarkeit der deutschen Umsetzung mit der UGP-RL	82
3. § 3 PAngV (Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser)	83
4. § 4 PAngV (Handel)	83
a) Unionsrechtliche Vorgaben	83
b) Vereinbarkeit der deutschen Umsetzung mit der UGP-RL	84
5. § 5 PAngV (Leistungen)	84
6. §§ 6, 6a, 6b PAngV (Kredite, Werbung für Kreditverträge, Überziehungsmöglichkeiten)	85
7. § 7 PAngV (Gaststätten, Beherbergungsbetriebe)	86
a) § 7 Abs. 1 und 2 PAngV	86
aa) Unionsrechtliche Vorgaben der speziellen Richtlinien	86
bb) Vereinbarkeit der deutschen Umsetzung mit der UGP-RL	86
b) § 7 Abs. 3 und 4 PAngV	86
c) § 7 Abs. 5 PAngV	86
8. § 8 PAngV (Tankstellen, Parkplätze)	87
a) § 8 Abs. 1 PAngV	87
b) § 8 Abs. 2 PAngV	87
IV. Zwischenergebnis	87

Kapitel 4: Folgen für die Anwendung der PAngV 89

A. <i>Auslegung der PAngV im Rahmen von Wettbewerbsprozessen</i>	89
I. Grundsätzliches	91
1. § 4 Nr. 11 UWG	91
2. § 5a UWG	92
a) § 5a Abs. 3 Nr. 3 UWG	92
b) § 5a Abs. 4 UWG	94
II. Möglichkeit richtlinienkonformer Auslegung	94
1. Ansatzpunkt in der PAngV	94
2. Ansatzpunkt in § 4 Nr. 11 UWG	95
3. Ansatzpunkt in § 3 UWG	97
4. Stellungnahme	98
a) Inzidentverwerfung?	98
b) Normenhierarchie?	99
c) Ansatzpunkt in § 3 UWG	99
d) Weitere Lösungsmöglichkeiten	101
III. Zusammenfassung	103

1. Anwendung der Ergebnisse auf den Fall des <i>LG München I</i> WRP 2014, 358	104
2. Anwendung der Ergebnisse auf den <i>BGH</i> -Vorlagebeschluss „Preis zuzüglich Überführungskosten“	104
B. „Altfälle“	106
C. <i>Folgen für die Praxis</i>	107
I. Änderung durch den Normgeber	107
II. Verhalten in der Zwischenzeit	109
III. Verhalten bei Altfällen	110
1. Vorgehen bei bereits abgegebenen Unterwerfungserklärungen ...	110
2. Vorgehen gegen bestehende Titel	111
3. Erledigterklärung	111
 Kapitel 5: Weitere mögliche Anwendungsfälle der Übergangsklausel	 113
A. <i>Rundfunkstaatsvertrag</i>	113
B. <i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>	115
I. §§ 307 ff. BGB	116
II. § 355 Abs. 2 S. 1 BGB	116
III. § 651k BGB i. V. m. § 9 Abs. 3 BGB-InfoV	116
IV. § 482 BGB i. V. m. Art. 242 § 1 EGBGB	117
C. <i>Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche</i>	117
I. Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB	117
1. Fassung bis zum 13. Juni 2014	117
2. Fassung ab dem 13. Juni 2014	118
II. Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 8 EGBGB	118
1. Fassung bis zum 13. Juni 2014	118
2. Fassung ab dem 13. Juni 2014	119
III. Sonstige Vorschriften	119
IV. Auswirkungen auf den Rechtsbruchtatbestand	119
D. <i>Telemediengesetz</i>	120
I. § 5 TMG	120
1. § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG	120
2. § 5 Abs. 1 Nr. 6 TMG	121
II. Auswirkungen auf den Rechtsbruchtatbestand	121
E. <i>Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung</i>	122
F. <i>Zusammenfassung</i>	122

Kapitel 6: Zusammenfassung in Thesen	123
Literaturverzeichnis	127
Sachverzeichnis	135

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AVMD-RL	Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste
B2B	Business to Business
BayAGVwGO	Bayerisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
Bearb.	Bearbeiter
Begr.	Begründer, Begründung
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGB-InfoV	Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht
BB	Betriebsberater
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	Beziehungsweise
COM	commission, Europäische Kommission
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DL-InfoV	Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
EuR	Europarecht

EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgende Seite(n)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GPR	Gemeinschaftsprivatrecht
GRUR	Zeitschrift für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Zeitschrift für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil
GRUR-Prax	Zeitschrift für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RR	Zeitschrift für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungsreport
Hrsg.	Herausgeber
HWG	Heilmittelwerbegesetz
HWiG	Haustürwiderrufgesetz
insb.	insbesondere
IntR	Internationales Recht
IuKdG	Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
jurisPK	juris Praxiskommentar
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
K&R	Kommunikation und Recht
LG	Landgericht
lit.	litera
LPresseG	Landespressegesetz
Ls.	Leitsatz
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PAngV	Preisangabenverordnung
PAngG	Preisangabengesetz
PharmR	Pharma Recht
RdA	Recht der Arbeit
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Satz, Seite

sec	section, Sektion
Slg.	Sammlung
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
TDG	Teledienstegesetz
TMG	Telemediengesetz
u. a.	und andere, unter anderem
UGP-RL	Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und Verbrauchern
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von, vom
Var.	Variante
VerwArch	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VuR	Verbraucher und Recht
VwGO	Verwaltungsgerichtordnung
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Im Übrigen vgl. *Kirchner, Hildebert (Begr.): Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache*, 7. Auflage, Berlin 2013

Einführung

A. Untersuchungsgegenstand

Seit dem 12. Juni 2013 ist die Übergangsfrist des Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL) abgelaufen. Die Kommission lehnte eine mögliche Verlängerung ab, obwohl einige Mitgliedstaaten entsprechenden Bedarf angezeigt hatten.¹ Die Auswirkungen dieser auf einem politischen Kompromiss beruhenden, „kryptischen“² Regelung sind bisher wenig beleuchtet und schwer absehbar.³ Es scheint fast so, als ob den vom Richtliniengeber erteilten Prüfauftrag niemand annehmen möchte. Der deutsche Gesetzgeber als vorrangiger Adressat des Prüfauftrages entdeckte jedenfalls zunächst keine Umsetzungsdefizite.⁴ Im Übrigen gaben laut Angaben der Kommission nur fünf Mitgliedstaaten (Dänemark, Finnland, Irland, Lettland und Schweden) überhaupt an, Vorschriften gemäß Art. 3 Abs. 5 UGP-RL beibehalten zu haben.⁵ Die Kommission erklärte sich dies vor allem mit der zögerlichen Bereitschaft zur Aufhebung nationaler Normen.⁶ Im deutschen Schrifttum wurde die Problematik erst gegen Ablauf der Übergangsfrist⁷ aufgegriffen⁸. Die

¹ COM (2013) 139 final, S. 5; Köhler/Bornkamm Vorb. PAngV Rn. 16a.

² MüKo-UWG/Micklitz EG D Art. 3 Rn. 38; ders. VuR, 2009, 110, 114.

³ Vgl. auch den Vorlagebeschluss des BGH GRUR 2012, 1056, Rn. 12 – *GOOD NEWS* zur Vereinbarkeit von § 10 LPresseG BW mit Art. 7 Abs. 2 und Nr. 11 des Anh. I i. V. m. Art. 4 und Art. 3 Abs. 5 UGP-RL. Der *EuGH* Ur. v. 17. 10. 2013, C-391/12 – *RLvS Verlagsgesellschaft mbH* = GRUR 2013, 1245 ff. – *GOOD NEWS* hat in seiner Entscheidung speziell zur Auslegung des Art. 3 Abs. 5 UGP-RL jedoch keine Ausführungen gemacht. Zu möglichen Anwendungsfällen siehe auch Kapitel 5 (S. 113 ff.).

⁴ BT-Drs. 16/10145, S. 14 f.

⁵ COM (2013) 139 final, S. 5. Die Mitgliedstaaten waren hierzu gemäß Art. 3 Abs. 6 UGP-RL verpflichtet. Hierzu auch MüKo-UWG/Micklitz EG D Art. 3 Rn. 39; Götting/Nordemann/Ebert-Weidenfeller § 4 Nr. 11 Rn. 11.16.

⁶ Vgl. COM (2013) 139 final, S. 5.

⁷ Zunächst Köhler WRP 2013, 723 ff., hierauf folgend Goldberg WRP 2013, 1561 ff. und Omsels WRP 2013, 1286 ff. sowie Menke K&R 2013, 755 f. in kritischer Auseinandersetzung mit LG Bochum K&R 2013, 754, das auf Art. 3 Abs. 5 UGP-RL auch nach Ablauf der Übergangsfrist nicht eingegangen ist. Eine nähere Untersuchung findet sich bereits bei v. Oelffen S. 254 ff.

⁸ Auf die Problematik hinweisend bereits Köhler FS Loschelder S. 151, 158 f., Seichter WRP 2005, 1087, 1094 sowie von der Decken/Heim GRUR 2011, 746, 747; vgl. auch Bergmann FS Krämer S. 163, 175.

wenige Beachtung, die diesem Thema zuteil wurde, mag auf dem komplexen Zusammenspiel dieser sog. „Escape-Clause“⁹ mit dem in Art. 3 Abs. 4 UGP-RL enthaltenen Spezialitätsgrundsatz, mit den Erwägungsgründen der UGP-Richtlinie sowie mit den zahlreichen in Frage kommenden Vorschriften verschiedener anderer Richtlinien beruhen.

Die folgende Darstellung soll dieses Regelungsgeflecht im Hinblick auf die Auswirkungen auf die für die lauterkeitsrechtliche Praxis sehr relevante¹⁰ Preisangabenverordnung (PAngV) analysieren und beispielhaft illustrieren.¹¹ Die Normen der PAngV stellen Marktverhaltensregeln¹² nach § 4 Nr. 11 UWG¹³ dar, sodass Verstöße hiergegen grundsätzlich auch lauterkeitsrechtlich sanktioniert werden können.¹⁴ Sie sind verschiedenen unionsrechtlichen Einflüssen ausgesetzt.¹⁵ Im Anwendungsbereich der UGP-RL, die auf eine vollständige Harmonisierung ausgerichtet ist (vgl. Art. 4 UGP-RL), regelt diese die Unlauterkeit geschäftlicher Handlungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern allerdings abschließend, sodass Verstöße gegen Normen nationalen Rechts nach § 4 Nr. 11 UWG nur noch insoweit unlauter sein können, als die betreffenden Pflichten (insbesondere Informationspflichten) eine Grundlage im Unionsrecht haben.¹⁶ Da die PAngV teilweise auf Mindestanpassungsklauseln unionsrechtlicher Richtlinien beruht, stellt sich die Problematik der Vereinbarkeit mit der UGP-RL erst seit Ablauf der Übergangsfrist in seiner vollen Schärfe,¹⁷ wenngleich Abweichungen von der UGP-RL schon bisher nur im Rahmen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zulässig waren (Art. 3 Abs. 5 S. 2 UGP-RL¹⁸) – ein Umstand, der bislang kaum Beachtung erfahren hat.¹⁹

⁹ MüKo-UWG/Micklitz EG D Art. 3 Rn. 37.

¹⁰ Rechtsprechungssüberblicke von *Büscher* GRUR 2013, 969, 979 sowie *Eckert* GRUR 2011, 678 ff.; vgl. auch *Emmerich* § 16 Rn. 17.

¹¹ Wegweisend *Köhler* WRP 2013, 723 ff.

¹² *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Weidert/Völker* PAngV Einf. Rn. 4; näher, auch zur Entwicklung der Rechtsprechung, MüKo-UWG/*Schaffert* § 4 Nr. 11 Rn. 337.

¹³ Zum Verhältnis zu § 5a UWG vgl. Kapitel 4 A. I. 2. (S. 92 ff.) II. 4. (S. 98 ff.).

¹⁴ Näher MüKo-UWG/*Schaffert* § 4 Nr. 11 Rn. 338; *Ohly/Sosnitzer* PAngV Einf. Rn. 25.

¹⁵ Hierzu *Köhler* WRP 2013, 723, 724; *ders./Bornkamm* PAngV Vorb. Rn. 9 ff.; *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Weidert/Völker* PAngV Einf. Rn. 8; MüKo-UWG/*Ernst* Anh. §§ 1–7 G, PAngV Einl. Rn. 8.

¹⁶ St. Rspr. (unter Verweis auf Erwägungsgrund 15 UGP-RL): *BGH* GRUR 2009, 1180, Rn. 24 – *0,00 Grundgebühr*; *BGH* GRUR 2010, 652, Rn. 11 – *Costa del Sol*; *BGH* GRUR 2010, 1117, Rn. 16 – *Gewährleistungsausschluss im Internet*; *BGH* GRUR 2011, 82, Rn. 17 – *Preiswerbung ohne Umsatzsteuer*; *BGH* GRUR 2012, 949, Rn. 47 – *Missbräuchliche Vertragsstrafe*; *BGH* GRUR 2012, 1056, Rn. 12 – *GOOD NEWS*; MüKo-UWG/*Ernst* Anh. §§ 1–7 G UWG, PAngV Einl. Rn. 8; *Glöckner* GRUR 2013, 568, 576; siehe auch MüKo-UWG/*Schaffert* § 4 Nr. 11 Rn. 15 und v. *Walter* S. 184 f. jeweils unter Verweis auf Erwägungsgrund 15 UGP-RL und Art. 7 Abs. 5 UGP-RL.

¹⁷ Vgl. MüKo-UWG/*Schaffert* § 4 Nr. 11 Rn. 15; v. *Walter*, S. 184.

¹⁸ Zu dieser zusätzlichen Einschränkung SEC (2009) 1666 v. 03. 12. 2009, S. 21.

¹⁹ Vgl. allerdings *OLG Frankfurt* NJOZ 2012, 647 ff. Hierbei ging es um einen auf einen Verstoß gegen § 42 EnWG gestützten Unterlassungsanspruch aus §§ 8, 3, 4 Nr. 11 UWG.

Die Rechtsprechung erkannte den Normkonflikt zwischen der PAngV und der UGP-RL zwar früh, löste diesen jedoch zunächst allein auf der Basis des Spezialitätsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 4 UGP-RL), ohne auf die Übergangsregelung des Art. 3 Abs. 5 UGP-RL einzugehen.²⁰ Mittlerweile hat auch der *BGH* zu den Auswirkungen des Ablaufs der Schonfrist der UGP-RL auf die PAngV Stellung genommen.²¹ Im Hinblick auf § 2 Abs. 1 PAngV stellte er jedoch fest, dass diese Vorschrift von der Übergangsfrist nicht betroffen sei.²² Zur Begründung zog der *BGH* letztlich erneut den Spezialitätsgrundsatz heran.²³ Diese Begründung²⁴ wird im Schrifttum voraussichtlich auf Widerstand stoßen, da dort gerade § 2 Abs. 1 PAngV als Anwendungsfall des Art. 3 Abs. 5 UGP-RL angesehen wird.²⁵

Kurz vor Fertigstellung der vorliegenden Arbeit legte der *BGH* dem *EuGH* nun einige Fragen zum Verhältnis zwischen der UGP-RL und der Preisangaben-RL zur Vorabentscheidung vor.²⁶ Auf den konkreten Fall wird im Rahmen der Untersuchung noch näher eingegangen.²⁷

Im Folgenden soll daher allgemein der Frage nachgegangen werden, ob die PAngV zumindest seit dem 12. Juni 2013 im Hinblick auf einige ihrer Regelungen unionsrechtswidrig geworden ist. Hieran anschließend stellt sich die allgemeine und immer wieder aktuell werdende Frage, inwieweit nationale Vorschriften, die gegen europäische Richtlinien verstoßen, richtlinienkonform ausgelegt werden können oder ob nicht vielmehr die Grundsätze der Rechtssicherheit und Normenklarheit ein Tätigwerden des Normgebers gebieten, mit den sich hieraus ergebenden Folgefragen, insbesondere welche Rechtsfolgen es nach sich zieht, wenn ein solches unterbleibt und welche Rechtslage bis zu einer möglichen Änderung gilt.²⁸

²⁰ *BGH* GRUR 2010, 251, Rn. 16 – *Versandkosten bei Froogle I*; kritisch v. *Oelffen* S. 256; auch das *OLG Köln* GRUR-RR 2013, 181 ff., ging in seiner vor Ablauf der Übergangsfrist ergangenen Entscheidung (zu einem auf einen Verstoß gegen die PAngV gestützten Anspruch aus § 4 Nr. 11 UWG) auf die Norm des Art. 3 Abs. 5 UGP-RL (trotz dessen S. 2) überhaupt nicht ein. Unter Berücksichtigung der Übergangsklausel dagegen *LG München I* WRP 2014, 358 ff.; näher hierzu Kapitel 4 A. II. 2. (S. 95 ff.) und jetzt auch *BGH* WRP 2014, 689 – 2 *Flaschen GRATIS*; näher Kapitel 3 C. III. 2. a) (S. 80 ff.).

²¹ *BGH* WRP 2014, 689 – 2 *Flaschen GRATIS*.

²² *BGH* WRP 2014, 689, Rn. 17 f. – 2 *Flaschen GRATIS*.

²³ *BGH* WRP 2014, 689, Rn. 18 – 2 *Flaschen GRATIS*.

²⁴ Zu den fehlenden Auswirkungen dieser Sichtweise des *BGH* auf den konkret entschiedenen Fall siehe Kapitel 3 C. III. 2. a) (S. 80 ff.).

²⁵ *Köhler/Bornkamm* § 2 PAngV Rn. 3; *ders.* WRP 2013, 723, 727; *Menke K&R* 2013, 755; *Goldberg* WRP 2013, 1561, 1566; *Ohly/Sosnítza* § 2 PAngV Rn. 5; a. A. ist v. *Oelffen* S. 263 ohne nähere Begründung; vgl. *Willems* GRUR 2014, 734 ff.; näher Kapitel 3 C. III. 2 (S. 80 ff.).

²⁶ *BGH* Beschl. v. 18.09.2014 – I ZR 201/12 – *Preis zuzüglich Überführungskosten*; vgl. auch die vorinstanzliche Entscheidung des *OLG Köln* WRP 2013, 192.

²⁷ Näher Kapitel 4 A. III. 2. (S. 104 ff.).

²⁸ Speziell zur PAngV *Omsels* WRP 2013, 1286 ff.

B. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung richtet dabei den Blick zunächst abstrakt auf die Regelungssystematik der UGP-RL und formuliert für die Prüfung der Übergangsregelung einen „Fünf-Stufen-Test“.²⁹ In einem zweiten Schritt wird die deutsche PAngV mittels der gefundenen Erkenntnisse als möglicher Anwendungsfall der Escape-Clause näher beleuchtet.³⁰ Auch hier sollen zunächst die relevanten Normen des Unionsrechts dargestellt werden,³¹ ehe die einzelnen Vorschriften der PAngV auf ihre Richtlinienkonformität überprüft werden.³² Schließlich werden die Folgen der gefundenen Ergebnisse für die Auslegung der PAngV bei der Prüfung von möglichen Wettbewerbsverstößen erörtert.³³ Hierbei wird auch das Verhältnis zwischen § 4 Nr. 11 UWG und § 5a UWG in den Fokus der Untersuchung geraten.³⁴ Zusammenfassend wird für die Prüfung von PAngV-Verstößen innerhalb des Rechtsbruchtatbestandes ein Prüfungsschema entwickelt.³⁵ Abschließend soll noch auf weitere mögliche Anwendungsfälle der Übergangsklausel hingewiesen werden.³⁶

²⁹ Kapitel 1 E. (S. 27).

³⁰ Kapitel 3 (S. 47 ff.).

³¹ Kapitel 3 A. (S. 47 ff.) und B. (S. 57 ff.).

³² Kapitel 3 C. III. (S. 65 ff.).

³³ Kapitel 4 (S. 89 ff.).

³⁴ Kapitel 4 A. I. 2. (S. 92 ff.) II. 4. (S. 98 ff.).

³⁵ Kapitel 4 A. III. (S. 103).

³⁶ Kapitel 5 (S. 113 ff.).

Kapitel 1

Zusammenwirken der Übergangsklausel und des Spezialitätsgrundsatzes der UGP-Richtlinie

A. Spezialitätsgrundsatz in Art. 3 Abs. 4 UGP-RL

I. UGP-RL als unionsrechtliche lex generalis

Die Regelung des Art. 3 Abs. 4 UGP-RL bringt das Spezialitätsprinzip zum Ausdruck.¹ Die Vorschrift lautet wie folgt:

„Art. 3 Anwendungsbereich

[...]

(4) Kollidieren die Bestimmungen dieser Richtlinie mit anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die besondere Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken regeln, so gehen die Letzteren vor und sind für diese besonderen Aspekte maßgebend.

[...]“

Die UGP-RL ist folglich lex generalis gegenüber denjenigen Regelungen des Unionsrechts, die besondere Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken normieren, das heißt sie greift nur dann ein, wenn es im Hinblick auf den konkreten Regelungsbereich keine unionsrechtlichen Vorschriften gibt, welche aus den möglicherweise auch lauterkeitsrechtlich problematischen Geschäftspraktiken explizit besondere Fallgestaltungen herausgreifen.² Die UGP-RL ergänzt somit die Vorschriften der speziellen Richtlinien und füllt etwaige Lücken³ aus. Der Begriff „kollidieren“ ist daher weit auszulegen, das heißt es ist nicht erforderlich, dass die Vorgaben der speziellen Richtlinie denen der UGP-RL (im engeren Sinne) widersprechen, sondern es genügt, wenn die spezielle Richtlinie hinsichtlich der in der UGP-RL geregelten Aspekte überhaupt eine Regelung trifft, z. B. weiter gehende Pflichten vorschreibt.⁴

¹ MüKo-UWG/Micklitz EG D Art. 3 Rn. 33; SEC (2009) 1666 v. 03. 12. 2009, S. 21.

² So MüKo-UWG/Micklitz EG D Art. 3 Rn. 33; Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/*Glöckner* Einl. Rn. 251.

³ So SEC (2009) 1666 v. 03. 12. 2009, S. 21; v. *Oelffen* S. 250.

⁴ Speziell zu den Informationspflichten v. *Oelffen* S. 246 f.

II. Speziellere Richtlinien des Unionsrechts

Für die Frage, welche Richtlinien gegenüber der UGP-RL als spezieller anzusehen sind, liefert zunächst Erwägungsgrund 10 der UGP-RL gewisse Anhaltspunkte.⁵

1. Erwägungsgrund 10 der UGP-RL

Erwägungsgrund 10 der UGP-RL enthält eine beispielhafte Aufzählung einiger Richtlinien, die ausdrücklich

- die Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung (mittlerweile Richtlinie 2006/114/EG),
- die Richtlinie 97/7/EG über den Fernabsatz (künftig Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU, vgl. deren Art. 31),
- die Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen (jetzt Unterlassungsklagen-RL 2009/22/EG) sowie
- die Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz für Finanzdienstleistungen

umfasst, jedoch nicht abschließend ist.⁶ Hierfür spricht Satz 3 des Erwägungsgrundes 10.

Daher fallen z. B.

- die Richtlinie 2008/48/EG über den Verbraucherkredit (vgl. deren Erwägungsgrund 18),
- die Richtlinie 2007/65/EG über audiovisuelle Mediendienste (jetzt 2010/13/EU),
- die Datenschutz-Richtlinie 2002/58/EG,
- die Börsenzulassungs-Richtlinie 2001/34/EG,
- die E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG,
- die Richtlinie 99/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf,
- die Richtlinie 94/47/EG zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilnutzungsrechten an Immobilien (jetzt Richtlinie 2008/122/EG) sowie
- die Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen

ebenfalls unter die Vorschrift.⁷

Keine spezielle Richtlinie im Sinne des Art. 3 Abs. 4 UGP-RL soll nach den Leitlinien zur Umsetzung der UGP-RL hingegen die Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungs-RL) sein.⁸ Begründet wird diese Sichtweise mit der Tatsache,

⁵ SEC (2009) 1666 v. 03. 12. 2009, S. 21; MüKo-UWG/Micklitz EG D Art. 3 Rn. 34.

⁶ MüKo-UWG/Micklitz EG D Art. 3 Rn. 34.

⁷ MüKo-UWG/Micklitz EG D Art. 3 Rn. 34; siehe Überblick bei jurisPK-UWG/Link § 4 Nr. 11 Rn. 30; auch diese Aufzählung ist nicht als abschließend zu betrachten.

⁸ SEC (2009) 1666 v. 03. 12. 2009, S. 22; zustimmend v. Oelffen S. 248 m. w. N.

dass die Dienstleistungs-RL keine sektorspezifische Rechtsvorschrift sei, sondern allgemein für Dienstleistungen gelte, somit über einen breiten horizontalen Anwendungsbereich verfüge.⁹ Diese sehr feinsinnige Sichtweise (die im Hinblick auf den Wortlaut des Art. 3 Abs. 4 UGP-RL nicht unbedingt zwingend ist) mag vertretbar sein, soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Dienstleistungs-RL dennoch gegenüber der UGP-RL spezieller sein kann. Die Frage des Rangverhältnisses ist anhand allgemeiner Grundsätze des Unionsrechts¹⁰ (und somit – sofern man der Auffassung der Leitlinien folgt – nicht anhand der Norm des Art. 3 Abs. 4 UGP-RL) zu bestimmen.¹¹

2. Einschränkungen des Spezialitätsgrundsatzes

Micklitz erkennt in der Rechtsprechung des *EuGH* gewisse Einschränkungstendenzen im Hinblick auf das Spezialitätsprinzip.¹² In der Entscheidung „*Telekomunikacja Polska*“¹³, die ein Vorlageverfahren hinsichtlich der Vereinbarkeit von Per-se-Koppelungsverboten mit dem Unionsrecht zum Gegenstand hatte, verwies der *EuGH* auf seine zur UGP-RL ergangene Rechtsprechung zu Koppelungsangeboten, obwohl er gleichzeitig feststellte, dass speziellere unionsrechtliche Richtlinien (insbesondere die Universaldienstleistungs-RL 2002/22/EG) einem Verbot nicht entgegenstünden.¹⁴ *Micklitz* versteht die Entscheidung deshalb so, dass die UGP-RL die Vorschriften der Universaldienstleistungs-RL verdrängt, und spricht daher von einer „begrenzten Reichweite des Spezialitätsprinzips“¹⁵. Diese Sichtweise ist im Ergebnis zutreffend. Sie ist jedoch in einem größeren Kontext zu sehen und soll erst im Zusammenhang mit der Vorschrift des Art. 3 Abs. 5 UGP-RL erläutert werden.¹⁶ An dieser Stelle genügt es festzuhalten, dass der Spezialitätsgrundsatz in der Tat einigen Einschränkungen unterworfen ist, und zwar sogar dergestalt, dass speziellere Richtlinien die UGP-RL verdrängen können, jedoch dieselben Richtlinien ihrerseits wieder von der UGP-RL verdrängt werden können, sofern sie keine Vollharmonisierung realisieren.¹⁷ Art. 3 Abs. 5 UGP-RL wird sich insofern selbst als Einschränkung des Spezialitätsprinzips erweisen, wie noch gezeigt werden soll.¹⁸

⁹ SEC (2009) 1666 v. 03. 12. 2009, S. 22.

¹⁰ Vgl. allgemein hierzu *Schmidt-Kessel* GPR 2011, 79 ff.

¹¹ Näher unter Kapitel 1 B. II. 1. e) (S. 12 ff.).

¹² MüKo-UWG/*Micklitz* EG D Art. 3 Rn. 34.

¹³ *EuGH* Slg. 2010, I-2079, Rn. 31 – *Telekomunikacja Polska*.

¹⁴ *EuGH* Slg. 2010, I-2079, Rn. 29 f. – *Telekomunikacja Polska*.

¹⁵ MüKo-UWG/*Micklitz* EG D Art. 3 Rn. 34.

¹⁶ Kapitel 1 D. (S. 23 ff.).

¹⁷ Kapitel 1 B. (S. 8 ff.) D. (S. 23 ff.) E. (S. 27 f.).

¹⁸ Kapitel 1 D. (S. 23 ff.).

In diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen von *von Oelffen*¹⁹ zu sehen, die betont, dass Marktverhaltensregelungen, die auf speziellen Normen des Unionsrechts beruhen, nicht generell vom Anwendungsbereich der UGP-RL ausgenommen sind.²⁰ Hierfür spreche zwar die systematische Stellung der Norm in Art. 3 UGP-RL („Anwendungsbereich“), jedoch zeige der Wortlaut des Abs. 4, dass es sich um eine Kollisionsvorschrift zum Ausgleich von unionsrechtlichen Normkonflikten handeln solle.²¹ Die Überschrift des Art. 3 UGP-RL sei zudem wenig aussagekräftig, da auch Art. 3 Abs. 5 UGP-RL keine Ausnahme vom Anwendungsbereich darstelle, sondern nur einen Fortgeltungsvorbehalt.²² Art. 3 Abs. 4 und Abs. 5 UGP-RL sei gemeinsam, dass es sich bei beiden Normen um Ausnahmen vom Grundsatz der Vollharmonisierung handle.²³ Gegen die Annahme einer grundsätzlichen Ausnahme spezieller Regelungen im Sinne des Art. 3 Abs. 4 UGP-RL vom Anwendungsbereich der UGP-RL spreche zudem Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Anh. II UGP-RL.²⁴ Es sei widersprüchlich, wenn spezielle unionsrechtliche Informationsanforderungen einerseits als wesentlich im Sinne der UGP-RL gelten würden, diese andererseits jedoch vom Anwendungsbereich der UGP-RL ausgenommen wären.²⁵

Die genannten Argumente überzeugen. Es ist daher davon auszugehen, dass Regelungen, die spezielles Richtlinienrecht umsetzen, der UGP-RL vorgehen, andererseits jedoch zugleich dem Prüfungsmaßstab der UGP-RL unterliegen können, sofern sie keine Vollharmonisierung realisieren,²⁶ da Art. 3 Abs. 4 UGP-RL von speziellen Richtlinien berührte Regelungsbereiche nicht vollkommen vom Anwendungsbereich der UGP-RL ausnimmt.

B. Übergangsklausel in Art. 3 Abs. 5 UGP-RL

Die Übergangsklausel in Art. 3 Abs. 5 UGP-RL besagt:

„Art. 3 Anwendungsbereich
[...]

¹⁹ Siehe v. *Oelffen* S. 256 f.

²⁰ Eine anderweitige Tendenz erkennt v. *Oelffen* S. 256 in der Rechtsprechung des BGH (GRUR 2010, 251, Rn. 16 – *Versandkosten bei Froogle I*) sowie in den Ausführungen von v. *Walter* (dort S. 183); ausdrücklich (zum Kommissionsvorschlag) *Schulte-Nölke/Busch* ZEuP 2004, 99, 112: „Ausklammerung der bereits gemeinschaftsrechtlich geregelten Felder aus dem Anwendungsbereich der Lauterkeitsrichtlinie“.

²¹ So v. *Oelffen* S. 257.

²² Näher v. *Oelffen* S. 257.

²³ M. w. N. v. *Oelffen* S. 257 (insb. Fn. 950).

²⁴ Näher v. *Oelffen* S. 257.

²⁵ Vgl. v. *Oelffen* S. 257.

²⁶ Kapitel 1 B. (S. 8 ff.) D. (S. 23 ff.) E. (S. 27 ff.).

„(5) Die Mitgliedstaaten können für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem 12. Juni 2007 in dem durch diese Richtlinie angeglichenen Bereich nationale Vorschriften beibehalten, die restriktiver oder strenger sind als diese Richtlinie und zur Umsetzung von Richtlinien erlassen wurden und die Klauseln über eine Mindestangleichung enthalten. Diese Maßnahmen müssen unbedingt erforderlich sein, um sicherzustellen, dass die Verbraucher auf geeignete Weise vor unlauteren Geschäftspraktiken geschützt werden und müssen zur Erreichung dieses Ziels verhältnismäßig sein. Im Rahmen der nach Artikel 18 vorgesehenen Überprüfung kann gegebenenfalls vorgeschlagen werden, die Geltungsdauer dieser Ausnahmeregelung um einen weiteren begrenzten Zeitraum zu verlängern. [...]“

Die Norm beruht auf einem politischen Kompromiss zum Ausgleich des Streits um die Frage der Ausgestaltung der Richtlinie im Sinne einer Minimal- oder Maximalharmonisierung in der Weise, dass die letztlich verwirklichte Maximalharmonisierung durch die Aufnahme einer Übergangsregelung abgeschwächt werden sollte.²⁷ Diese Regelung kann letztlich nur als Missgriff bezeichnet werden. Sie ist in Konzeption und systematischem Zusammenspiel unnötig kompliziert, formuliert einen Prüfauftrag, den bisher nur das rechtswissenschaftliche Schrifttum angenommen hat, und provozierte durch die Übergangsfrist in erster Linie gesetzgeberische Untätigkeit, die im Hinblick auf die hohen Anforderungen in Art. 3 Abs. 5 S. 2 UGP-RL schon bisher kaum gerechtfertigt war.

Die Bundesregierung erkannte 2008 in ihrem Gesetzentwurf („Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“) jedenfalls keinen praktischen Anwendungsfall der Vorschrift und führte Folgendes aus:

„Im Ergebnis wirken sich diese Übergangsregelungen auf die Umsetzung der Richtlinie nicht aus, weil es im deutschen Recht keine Vorschriften gibt, welche die umzusetzende Richtlinie berühren, über die Mindeststandards der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Richtlinien hinausgehen und die restriktiver oder strenger sind als die umzusetzende Richtlinie.“²⁸

Im Schrifttum setzt sich jedoch immer mehr die Ansicht durch, dass diese Sichtweise zu kurz gegriffen hat.²⁹ Es ist daher notwendig, einen genaueren Blick auf den Tatbestand der Übergangsregelung zu werfen.

Art. 3 Abs. 5 S. 1 UGP-RL können vier Tatbestandsmerkmale entnommen werden.³⁰ Zunächst muss der Anwendungsbereich der UGP-RL eröffnet sein

²⁷ Hierzu auch MüKo-UWG/Micklitz EG D Art. 3 Rn. 37; im Richtlinienentwurf (COM (2003) 356 final) war sie noch nicht enthalten.

²⁸ BT-Drs. 16/10145, S. 14.

²⁹ Köhler WRP 2013, 723, 725; insofern zustimmend Omsels WRP 2013, 1286; grundsätzlich anerkennend, wenngleich einschränkend Goldberg WRP 2013, 1561 ff.; Götting/Nordemann/Ebert-Weidenfeller § 4 Nr. 11 Rn. 11.16; Ohly/Sosnitza Einf. PAngV Rn. 13. A. A. ist dagegen MüKo-UWG/Micklitz EG D Art. 3 Rn. 37: „Praktische Bedeutung hat die Übergangsregelung, soweit ersichtlich, nicht erlangt.“

³⁰ So auch MüKo-UWG/Micklitz EG D Art. 3 Rn. 37.

(„in dem durch diese Richtlinie angelegenen Bereich“). Zudem muss es sich um eine Norm handeln, welche eine unionsrechtliche Richtlinie umsetzt („zur Umsetzung von Richtlinien erlassen“). Diese muss weiterhin eine sog. Mindestanpassungsklausel enthalten („und die Klauseln über eine Mindestangleichung enthalten“). Schließlich muss die nationale Vorschrift strenger sein als die UGP-RL („nationale Vorschriften [...], die restriktiver oder strenger sind als diese Richtlinie“).

I. Anwendungsbereich der UGP-RL

Der Anwendungsbereich der UGP-RL ergibt sich aus Art. 3 UGP-RL. Es muss zunächst eine Geschäftspraktik nach Art. 2 lit. d UGP-RL vorliegen, ein Umstand, den der *EuGH* in einem presserechtlichen Zusammenhang näher beleuchtet hat.³¹

Außerdem gilt die UGP-RL nur im Verhältnis zum Verbraucher (Art. 1, 2 lit. a UGP-RL). Dies wird im Preisangabenrecht später noch eine Rolle spielen, da der Begriff des „Letztverbrauchers“ in der PAngV insofern weiter ist.³²

Für das Preisangabenrecht ist auch die Abgrenzung zum Vertragsrecht in Art. 3 Abs. 2 UGP-RL von gewisser Bedeutung. Relevant ist dies z. B. für die Verbraucherrechte-RL, die größtenteils das Vertragsrecht regelt, sodass die diese Richtlinie umsetzenden Normen überwiegend nicht in den Anwendungsbereich der UGP-RL (und damit auch nicht der Übergangsregelung) fallen.³³ Die Abgrenzung zum Vertragsrecht kann sich jedoch im Einzelnen als schwierig erweisen,³⁴ worauf in Zusammenhang mit Erwägungsgrund 14 der Richtlinie noch näher eingegangen werden soll.³⁵

Hierbei sollen auch die Auswirkungen des Art. 3 Abs. 2 UGP-RL (insbesondere auf den deutschen Rechtsbruchtatbestand) beleuchtet werden. Relevanz besitzt diese Frage vor allem für weitere mögliche Anwendungsfälle der Übergangsregelung (außerhalb des Preisangabenrechts).³⁶

³¹ *EuGH* Urt. v. 17. 10. 2013, C-391/12 – *RLvS Verlagsgesellschaft mbH* = GRUR 2013, 1245 ff. – *GOOD NEWS*.

³² *Köhler* WRP 2013, 723, 725.

³³ Vgl. *Köhler/Bornkamm* Vorb. PAngV Rn. 16a.

³⁴ Vgl. insbesondere zu Art. 7 Abs. 5 UGP-RL *MüKo-UWG/Micklitz* EG D Art. 7 Rn. 32; siehe auch Kapitel 5 (S. 113 ff.).

³⁵ Kapitel 1 C. II. (S. 21 ff.)

³⁶ Insbesondere Kapitel 5 B. (S. 115 ff.).

Sachverzeichnis

- § 5a UWG 92
- 2 Flaschen GRATIS 81
- Altfälle 106
- Anwendungsbereich der PAngV 64
- Anwendungsbereich der UGP-RL 10
- Aufforderung zum Kauf 58
- AVMD-RL 113
- Dienstleistungs-RL 14, 51, 55
- E-Commerce-RL 51, 55
- EGBGB 117
- einzelnen Vorschriften der PAngV 65
- Erwägungsgrund 14 19
- Fernabsatz-RL 49, 55
- Fünf-Stufen-Prüfung 27
- Generalklausel 97
- Gesamtpreis 65
- Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung 32
- Grundpreis 80
- Haftung der Mitgliedstaaten 44
- Immobilien 64, 89
- Inzidentverwerfung 98
- Letztverbraucher 89
- Letztverbrauchers 10
- Mindestangleichungsklausel 18
- Normhierarchie 99
- Ordnungswidrigkeiten 89
- Ordnungswidrigkeitstatbestand 108
- persönliche Anwendungsbereich der PAngV 64
- Preis zuzüglich Überführungskosten* 104
- Preisangaben-RL 48, 54
- Rechtsnatur der PAngV 62
- Rundfunkstaatsvertrag 113
- Spezialitätsprinzip 5
- Testpreis-Angebot* 100
- TMG 120
- Überführungskosten 104
- Übergangsklausel 8
- UKlaG 89, 109
- Unterwerfungserklärungen 110
- Verbraucherrechte-RL 50, 55, 65
- Vertragsrecht 21
- Vollstreckungsabwehrklage 111